

Satzung „Freundeskreis BRITANNIA in BAMBERG e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Freundeskreis BRITANNIA in BAMBERG“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2016.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Kunst und Kultur.

2. Der Satzungszweck wird in erster Linie verwirklicht über die ideelle, gesellschaftliche und finanzielle Förderung von „BRITANNIA in BAMBERG – Tage der britischen Musik“ in der Stadt Bamberg, unter anderem durch öffentliche Unterstützung und Hingabe finanzieller oder sachlicher Zuwendungen.

3. Der Verein verfolgt darüber hinaus den ideellen Zweck, vorwiegend in Bamberg und Umgebung, insbesondere außerhalb der Festspielzeit, kulturelle Veranstaltungen im Bereich Musik, Kunst und Kulturgeschichte durchzuführen. Die Veranstaltungen dienen der ideellen Unterstützung von „BRITANNIA in BAMBERG – Tage der britischen Musik“ und sollen eine verstärkte Identifikation kulturell interessierter Kreise mit den gemeinnützigen Zielen des Vereins bewirken. Bei allen Unternehmungen achtet und bewahrt der Verein die künstlerische Unabhängigkeit und Freiheit von „BRITANNIA in BAMBERG – Tage der britischen Musik“. Die Maßnahmen werden mit dem Leitungsteam von „BRITANNIA in BAMBERG – Tage der britischen Musik“ und der Deutschen Sullivan-Gesellschaft e. V. abgestimmt. Das Layout der Werbematerialien muss von beiden freigegeben werden.

4. Der Verein kann im Rahmen des gemeinnützlichkeitsrechtlich Zulässigen auch sonstige, zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist ein Förderverein i. S. des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 bis 4 der Satzung genannten Zwecke verwendet und zwar durch die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, die Beschaffung von Mitteln und Spenden sowie die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art. Etwaige Überschüsse werden

ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder des Vereins und die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Mitglieder oder Funktionsträger keine Zuwendungen und sonstigen unmittelbaren Leistungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Freundeskreises können alle natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet einer der beiden Vorsitzenden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des unterzeichneten Beitrittsantrags.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten, insbesondere an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zulässig. Maßgebend ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands. Außer durch Kündigung erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Auflösung des Vereins.
5. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds aus wichtigem Grund kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sowie die Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen über einen Zeitraum von zwei Jahren. Gegen den Ausschluss kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ausschlusserklärung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung, das Vereinsvermögen, Teile hiervon oder die Auszahlung etwaiger Guthaben. Über die Einziehung oder Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge ausgeschiedener Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 5)
2. die Mitgliederversammlung (§ 6)

§ 5 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann ohne Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder über einen Betrag von maximal EUR 500,-- für Vereinszwecke verfügen.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Das Amt eines jeden Vorstandsmitglieds dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Liegen bei einer Vorstandswahl weniger Bewerbungen vor, als Ämter zu vergeben sind, so kann die Mitgliederversammlung den Vorstand ermächtigen, fehlende Personen nachzuberufen.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund (§ 27 Abs.2 BGB) vorliegt.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder in angemessener Frist eingeladen und mindestens mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über seine Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, diese sind vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch persönliche Einladung in elektronischer Form oder mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand

vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen und auf die Möglichkeit der Vollmachtserteilung für bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder (Nr. 5 Abs. 3) hinzuweisen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit während des Veranstaltungszeitraums von „BRITANNIA in BAMBERG – Tage der britischen Musik“ stattfinden.

2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einschluss der Gegenstände der Beschlussfassung anzugeben.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens 45 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann über nachträglich eingebrachte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur entscheiden, wenn es sich um Anträge innerhalb der bestehenden Tagesordnungspunkte handelt. Über Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und die Vereinsauflösung kann nicht in nachträglich gestellten Anträgen entschieden werden. Hierfür ist gegebenenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und beschließt über:

a) die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresberichts und des

Rechnungsabschlusses des Vorstands,

b) die Entlastung des Vorstands,

c) die Bestellung und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern,

d) die Bestellung eines Kassenprüfers,

e) den Widerspruch gegen einen Mitgliederausschluss,

f) Anträge zu Satzungsänderungen,

g) Geschäftsordnungen und deren Änderung,

h) Veränderungen des Mitgliedsbeitrags ab dem folgenden Kalenderjahr,

i) die Auflösung des Vereins,

j) alle sonstigen Anträge.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder zu fassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedes stimmberechtigte Mitglied, das bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach dem Tag der Mitgliederversammlung von bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form, beim Vorstand erhoben werden. Über die Begründetheit der Einwendungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und teilt seine Entscheidung den Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form mit.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält das Protokoll zur Kenntnisnahme schriftlich oder in elektronischer Form mit der Einladung zur nächsten Hauptversammlung.

7. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, im Gründungsjahr mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, fällig. Der Beitritt während des Kalenderjahres führt zur Fälligkeit eines vollen Jahresbeitrags.

2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

3. Veränderungen der Mitgliedsbeiträge können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen für das Folgejahr beschlossen werden.

§ 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstands können durch den Vorstand Ausschüsse, auch als Beirat oder Kuratorium, gebildet werden. Die Mitglieder

der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Jeder Ausschuss untersteht dem Vorstand. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder gefasst. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie der Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Freundeskreises BRITANNIA in BAMBERG e. V. treuhänderisch dem Veranstalter zu übergeben mit der Maßgabe, es ausschließlich zur Förderung von „BRITANNIA in BAMBERG – Tage der britischen Musik“ zu verwenden. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, ist das Vereinsvermögen der Stadt Bamberg als Spende zu übergeben, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für adäquate gemeinnützige Zwecke der Förderung des Musiklebens zu verwenden. Beschlüsse über die Auskehrung des vorhandenen Vermögens dürfen erst nach finanzamtlicher Einwilligung ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der gründenden Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen worden ist. Die Tätigkeit des Vereins beginnt, sobald der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Errichtet in der Gründungsversammlung in Bamberg vom 24. April 2016:

Bamberg, 24. April 2016